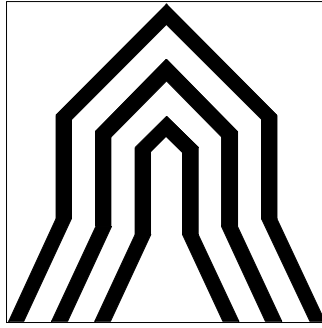


**Stadt
Landshut**



Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22.12.2009 (GVBl. S. 630) erlässt die Stadt Landshut die

Begründung

Deckblatt Nr. 4 zur Änderung von Deckblatt Nr. 1 vom 14.09.2001 i.d.F. vom 08.02.2002, Deckblatt Nr. 2 vom 02.03.2007 und Deckblatt Nr. 3 vom 29.06.2007 zu BEBAUUNGSPLAN NR. 03 - 8

„Nördlich Wolfgangssiedlung - Westlich Altdorfer Straße“

BEGRÜNDUNG ZU DEN ÄNDERUNGEN DER FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Zur Änderung der Festsetzungen unter Ziffer 9. Einfriedungen

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 03-8 wurden die Festsetzungen bewusst so getroffen, dass ein städtebaulich harmonischer Gesamteindruck entsteht. Die Straßenräume sind mit seitlich gepflasterten niveaugleichen Fußgängerbereichen, Bäumen und Straßenbeleuchtung klar gegliedert und strukturiert. Die festgesetzte Zaunhöhe zur Einfriedung der Grundstücke soll dem Wunsch der Bewohner nach einem abgeschlossenen Grundstück gerecht werden, aber keine Abschottung zum öffentlichen Raum entstehen lassen. Es sind daher künftig Einfriedungen mit einer Höhe von 1,20 m zulässig. Künftig sind auch Metallzäune (keine Maschendrahtzäune) als Einfriedungen zum Straßenraum zulässig.

Nach Abschluss des
Planaufstellungsverfahrens
ausgefertigt.

Landshut, den
STADT LANDSHUT

(Rampf)
Oberbürgermeister